

# Bekanntmachung

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

---

München, 16. Februar 2024

## **Feststellung der Anzahl möglicher Zulassungen bzw. der Quotenplätze von Nervenärzten sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie und Psychotherapie (Quotenregelungen)**

Der Landesausschuss fasste am 31.01.2024 folgenden

### Beschluss:

- I. Für die nachfolgend genannten Planungsbereiche ergibt sich bei der Arztgruppe der Nervenärzte nach §§ 12 Absatz 5 sowie 26 Abs. 1 2. Halbsatz Bedarfsplanungs-Richtlinie folgende Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen, bis für die jeweilige Gruppe an
  - Nervenärzten sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie,
  - Neurologen und
  - Fachärzten für Psychiatrie sowie Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie

die Mindestversorgungsanteile von 25 % der regionalen Verhältniszahl bzw. jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie der Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie überschritten sind. Eine entsprechend höhere Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten entsteht, soweit Zulassungen nur für reduzierte Versorgungsaufträge erteilt werden.

Der Beschluss beruht auf dem am 15.01.2024 erhobenen Datenstand zum Stichtag 31.01.2024. Soweit zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses – beispielsweise durch Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte – Veränderungen des Arztstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze im betreffenden Planungsbereich geführt hätte, sind diese von den im Beschluss ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen in Abzug zu bringen.

**Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern**1. Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze, für die eine **Bewerbungsfrist** gilt:

<b>Planungsbereich</b> (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	<b>Arztgruppe</b>	<b>verbleibende freie Sitze</b>
LK Bad Tölz-Wolfratshausen	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	0,5
KR Bayreuth	Psychiater(2)	0,5
KR Aschaffenburg	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	0,5
KR Aschaffenburg	Psychiater(2)	2,0
LK Main-Spessart	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	0,5
LK Würzburg	Psychiater(2)	0,5
LK Tirschenreuth	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	1,0
LK Tirschenreuth	Psychiater(2)	1,0
KR Kaufbeuren / Ostallgäu	Neurologen	0,5
LK Augsburg	Psychiater(2)	0,5
LK Neu-Ulm	Psychiater(2)	0,5

(1) in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie

(2) Fachärzte für Psychiatrie sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie

2. Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze, für die **keine Bewerbungsfrist** gilt:

<b>Planungsbereich</b> (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	<b>Arztgruppe</b>	<b>verbleibende freie Sitze</b>
LK Bad Tölz-Wolfratshausen	Psychiater(2)	1,0
LK Dachau	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	1,5
LK Eichstätt	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	0,5
LK Eichstätt	Neurologen	0,5
LK Fürstenfeldbruck	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	1,0
LK Landsberg a. Lech	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	0,5
LK Mühldorf a. Inn	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	0,5
LK Neuburg-Schrobenhausen	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	1,5

**Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern**

LK Pfaffenhofen a.d. Ilm	Neurologen	0,5
LK Weilheim-Schongau	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	0,5
LK Weilheim-Schongau	Psychiater(2)	0,5
KR Coburg	Psychiater(2)	0,5
KR Hof	Neurologen	0,5
LK Kronach	Psychiater(2)	1,5
LK Lichtenfels	Neurologen	1,0
LK Wunsiedel i. Fichtelgeb.	Neurologen	0,5
KR Ansbach	Psychiater(2)	1,0
LK Erlangen-Höchstadt	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	0,5
LK Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Neurologen	0,5
LK Weißenburg-Gunzenhausen	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	0,5
LK Weißenburg-Gunzenhausen	Psychiater(2)	2,0
KR Schweinfurt	Psychiater(2)	1,0
LK Bad Kissingen	Neurologen	0,5
LK Rhön-Grabfeld	Neurologen	0,5
LK Rhön-Grabfeld	Psychiater(2)	1,5
KR Weiden i.d.OPf. / Neustadt a.d.Waldnaab	Neurologen	0,5
LK Cham	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	1,0
LK Neumarkt i.d. OPf.	Psychiater(2)	1,0
LK Regensburg	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	1,5
LK Regensburg	Psychiater(2)	1,0
LK Schwandorf	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	1,0
LK Schwandorf	Psychiater(2)	1,5
LK Dingolfing-Landau	Neurologen	0,5
LK Dingolfing-Landau	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	1,5
LK Freyung-Grafenau	Neurologen	0,5
LK Kelheim	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	1,5
LK Kelheim	Psychiater(2)	1,0
LK Rottal-Inn	Neurologen	1,0
LK Rottal-Inn	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	0,5
KR Kempten / Oberallgäu	Neurologen	0,5

**Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern**

KR Memmingen / Unterallgäu	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	2,0
LK Aichach-Friedberg	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	0,5
LK Dillingen	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	1,5
LK Dillingen	Neurologen	0,5
LK Donau-Ries	Neurologen	1,5
LK Lindau	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung(1)	1,0
LK Lindau	Psychiater(2)	2,0

(1) in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie

(2) Fachärzte für Psychiatrie sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie

II. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V entscheidet der Zulassungsausschuss vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung oder der Anstellung.

III. Hinsichtlich den unter Ziffer I.1. genannten Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen haben Bewerber ihre Zulassungsanträge und sämtliche hierfür gemäß § 18 Ärzte-ZV und § 58 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erforderlichen Unterlagen bis spätestens **19.04.2024** beim zuständigen Zulassungsausschuss einzureichen. Hierzu sind die Hinweise am Ende des Beschlusses zu beachten.

Liegen innerhalb der Frist nach Satz 1 mehr Bewerbungen vor als nach Ziffer I.1. dieses Beschlusses Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze bestehen, berücksichtigt der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses **fristgerecht und vollständig** abgegebenen Zulassungsanträge.

Nach Fristablauf eingehende Zulassungsanträge können berücksichtigt werden, sofern zum Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrags beim Zulassungsausschuss über die fristgerecht und vollständig gestellten Zulassungsanträge hinaus noch Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze gemäß den Festlegungen unter Ziffer I.1. bestehen.

Bei den unter Ziffer I.2. genannten Planungsbereichen und Arztgruppen können Zulassungsanträge, die vollständig beim zuständigen Zulassungsausschuss eingereicht wurden bzw. noch werden, berücksichtigt werden, sofern zum Zeitpunkt ihres Eingangs beim Zulassungsausschuss noch Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze gemäß den Festlegungen unter der Ziffer I.2. bestehen. Es wird empfohlen, sich hinsichtlich des aktuellen Sachstands mit den jeweiligen Zulassungsausschüssen in Verbindung zu setzen.

IV. Die unter Ziffern I. bis III. getroffenen Festlegungen gelten für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend.

#### **G r ü n d e :**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern stellt gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) i. V. m. § 12 Abs. 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 20. Dezember 2012, zuletzt geändert am 16.03.2023, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 02.06.2023 B2 und in Kraft getreten am 03.06.2023, fest, in welchem Umfang in jedem Versorgungsanteil

- Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie,
- Neurologen und
- Fachärzte für Psychiatrie sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie

zugelassen werden können, wenn der Versorgungsanteil von

- 25 % der regionalen Verhältniszahl bei den Nervenärzten sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie bzw.
- jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie der Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie

im jeweiligen Planungsbereich nicht ausgeschöpft ist.

## **Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern**

---

Eine Bewerbungsfrist wird festgelegt bei neuen Zulassungsmöglichkeiten aufgrund der Quote in gesperrten Planungsbereichen sowie bei Quotenplätzen in partiell entsperrten Planungsbereichen, in denen aktuell Zulassungsbeschränkungen aufgehoben wurden und für die daher allgemein eine Bewerbungsfrist für die Arztgruppe der Nervenärzte gilt.

Keine Bewerbungsfrist wird festgelegt, wenn in bislang bereits gesperrten Planungsbereichen weiterhin Zulassungsmöglichkeiten aufgrund der Quote ausgewiesen wurden sowie bei Quotenplätzen in partiell entsperrten Planungsbereichen, die bereits in einer früheren Beschlussfassung des Landesausschusses entsperrt wurden und für die daher keine allgemeine Bewerbungsfrist für die Arztgruppe der Nervenärzte gilt.

Die Feststellungen wurden auf der Grundlage der Mitteilungen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns nach § 10 i. V. m. § 25 Absatz 1 Nr. 5, Absatz 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie getroffen und beruhen auf dem am 15.01.2024 erhobenen Datenstand zum Stichtag 31.01.2024. Allerdings ist es möglich, dass zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses durch weitere Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte Veränderungen des Arztstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze im betreffenden Planungsbereich geführt hätte. Diese Zulassungen sind von den in der Spalte „verbleibende freie Sitze“ genannten Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen abzuziehen. Für Genehmigungen zur Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum gilt dies entsprechend.

Die Entscheidungsvorgaben für die Zulassungsausschüsse unter Ziffer II. beruhen auf §§ 25a Satz 2, 26 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz i. V. m. § 26 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Bewerbungsfrist und die weiteren Vorgaben für die Bewerbung nach Ziffer III. beruhen auf §§ 25a Satz 2, 26 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz i. V. m. § 26 Absatz 4 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie auf § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV).

Ordnet der Landesausschuss Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung an, stellt er gleichzeitig Zulassungsmöglichkeiten aufgrund der Quote fest. Für diese Zulassungsmöglichkeiten gilt gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Absatz 4 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie eine Bewerbungsfrist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zulassungsbeschränkungen erstmalig angeordnet wurden.

Im Hinblick auf eine verfassungsrechtlich abgeleitete angemessene Verfahrensgestaltung besteht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Verpflichtung, vor einer Entscheidung über Zulassungsanträge in einem bisher gesperrten Planungsbereich alle potenziellen Bewerber in gleichmäßiger Weise und so rechtzeitig über die Zulassungsmöglichkeiten in Kenntnis zu setzen, dass die Bewerber in der Lage sind, ihr Niederlassungsvorhaben zu konkretisieren und einen vollständigen Zulassungsantrag vorzulegen. Sie müssen daher, bevor eine Auswahlentscheidung getroffen wird, eine reelle Chance haben, die jetzt erst sinnvollen Vorbereitungsmaßnahmen einzuleiten und ihren Zulassungsantrag nach § 18 Ärzte-ZV entsprechend zu gestalten. Zu einem geordneten Auswahlverfahren für eine exklusiv zu vergebende Position gehört, dass für alle potenziellen Bewerber dieselbe von vornherein in der Ausschreibung bekannte Frist zur

Verfügung steht, um sich zu bewerben und die hierfür erforderlichen Unterlagen beizubringen (grundlegend BSG vom 23.02.2005, Az.: B 6 KA 81/03 R, Rn. 29 ff.).

Die Anordnung unter Ziffer IV, dass die Regelungen unter Ziffern I. bis III. für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend gelten, beruht auf § 26 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

#### **H i n w e i s e :**

Der Zulassungsantrag muss schriftlich gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Vertragsarztsitz (konkrete Adresse mit Ort, Straße und Hausnummer) und unter welcher Arztbezeichnung die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Auszug aus dem Arztregister, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung hervorgehen müssen,
- b) Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,
- c) gegebenenfalls eine Erklärung nach § 19a Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV, mit der der aus der Zulassung folgende Versorgungsauftrag auf die Hälfte oder drei Viertel beschränkt wird,
- d) ein Lebenslauf,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) Bescheinigungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Arzt bisher niedergelassen oder zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben,
- g) eine Erklärung über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses,
- h) eine Erklärung des Arztes, ob er drogen- oder alkoholabhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen hat und dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufs nicht entgegenstehen,
- i) eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus der sich das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes ergibt.

An Stelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigefügt werden. Können die in Buchstabe b) und/oder in Buchstabe f) bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Sachverhalt glaubhaft zu machen.

Für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Arztes gelten die Buchstaben d) bis i) entsprechend (§32b Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV). Des Weiteren ist nach § 58 Absatz 1 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie der schriftliche Arbeitsvertrag unter Angabe der Arbeitszeiten und des Anstellungsortes vorzulegen.

München, den 31. Januar 2024

Dr. iur. Gerhard Knorr  
Vorsitzender des Landesausschusses der Ärzte  
und Krankenkassen in Bayern

Dr. Christian Pfeiffer  
Vertreter der Ärzte

Peter Krase  
Vertreter der Krankenkassen

**Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger**

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 7/2024 vom 16.02.2024 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.